Stadt Nürnberg
Rechtsamt

Jahresbericht

der Zentralen Bußgeldstelle

2015

Inhalt:

1. **Die Anzeigenentwicklung** **Seite 3**
 2000 bis 2015

2. **Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen** **Seite 3/4**
 2011 bis 2015

3. **Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit** **Seite 4/5**
 Anzeigenzahl 2015 - Auswahl

4. **Anmerkungen:** **Seite 5-7**
 - Alkoholgenuss
 - Schulschwänzer
 - Sonstige Sondernutzungen
 - Pflegepflichtversicherung
 - Wohngeld
 - ausgewählte Bereiche

5. **Bußgeldbescheide und Einspruchsquote** **Seite 7/8**
 2013 bis 2015

6. **Erledigung der Einsprüche** **Seite 8**

7. **Zusammenarbeit mit externen Behörden** **Seite 9-11**
 - Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth
 - Amtsgericht Nürnberg
 - Einspruch
 - Erzwingungshaftverfahren
 - Jugendgericht
 - Polizeidienststellen

8. **Stadtinterne Zusammenarbeit** **Seite 11**

9. **Einnahmen** **Seite 12**

10. **Die Meldungen an das Gewerbezentralregister** **Seite 12**

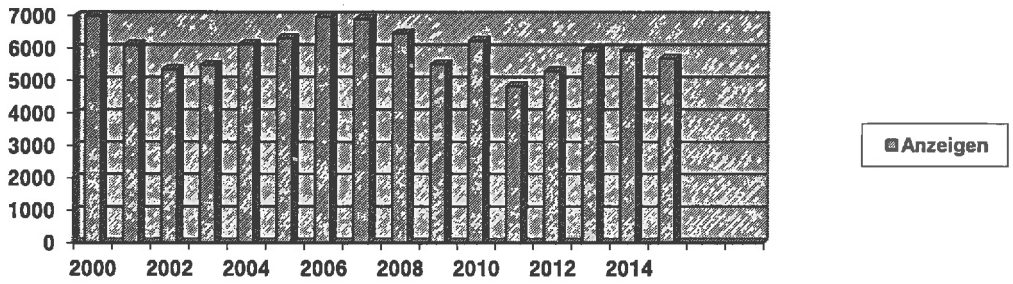
11. **Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle** **Seite 12/13**

12. **Fazit und Ausblick** **Seite 13**

13. **Netzwerk**..... **Anlage**

1. Die Anzeigenentwicklung - 2000 bis 2015

Die Entwicklung des Anzeigeneinganges in gerundeten Zahlen:



Bei der Zentralen Bußgeldstelle sind im Berichtsjahr 2015 5694 Anzeigen eingegangen. Die durchgeführten Bußgeldverfahren betrafen über 54 Rechtsgebiete und 197 Tatbestände. Die Zentrale Bußgeldstelle ist mit diesem Ahndungsumfang fester Bestandteil des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg.

Die Anzeigenzahl ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig vermindert.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen

Anzeigenzahl 2011 bis 2015

Bereiche:	2011	2012	2013	2014	2015
Abfallrecht	62	71	59	44	44
Ausländerrecht	26	30	31	45	23
Artenschutz/TierschutzG/TierGesG	30	16	17	11	9
BayBO/DSchG/EnEV/SchfHwG	203	173	176	175	172
BayEUG	837	1044	956	930	855
BayStrWG	847	927	1287	1333	1095
BayVersG	10	7	4	-	48
FTG	25	58	69	59	28
GastG/SperrzeitVO	228	214	229	170	216
GewO/SpielV/AGGlüStV	281	245	339	315	271
GO/GrünanlagenS/HVO/VO	148	257	155	116	244
GSG/BNichtrSchG	74	71	63	68	122
GüKG	47	79	68	33	30
HwO/SchwarzArbG	70	15	26	22	13
IfSG	13	16	17	18	16
JuSchG	184	98	65	54	38
LadSchlG	18	25	21	9	15
Lebensmittelrecht	144	166	74	111	117
LStVG/AnschlägeVO	39	31	39	94	88
MaBV	86	78	35	31	31
MeldeG/BMG	418	438	366	349	320
OWiG	164	232	170	184	150
PreisangabeV	3	9	12	5	12
PBefG/TaxiO-TO	28	16	21	44	44

PAuswG/PassG	44	80	524	678	639
SGB XI	392	461	654	505	551
StrRVO/TBenS	94	62	60	94	61
VolksfestVO/StadionVO/SilVO	8	12	1	2	6
U-Bahn-BrSchVO	48	50	57	93	130
VVB	45	55	62	52	35
WaffG/Spreng	56	63	81	80	65
WoGG/BayWoFG/WoVermRG	146	178	162	189	184
Sonstige	24	22	22	31	22
Gesamtzahl	**4842**	**5299**	**5922**	**5944**	**5694**

3. **Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit:** Anzeigenzahl 2015 - **Auswahl** -

Dieser Überblick zeigt die Vielfalt von Ordnungswidrigkeiten -nahezu 200 Tatbestände-, die von Stadt und Polizei aufgegriffen wurden (Häufigkeit >10).

Gesetz	**Tatbestand**	**Anzahl 2015**
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Schüler	656
PAuswG	ohne gültige Ausweispapiere	637
SGB XI	Prämienverzug	552
BayStrWG	Alkohol auf öffentlicher Verkehrsfläche	508
MeldeG/BMG	verspätete An- oder Abmeldung	309
BayStrWG	Betteln	278
GrünanlagenS	Alkohol in Grünanlage	197
BayStrWG	Sonstige Sondernutzung	173
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Erziehungsberechtigter	149
U-Bahn-BrSchVO	Feuer/Rauchen	130
WoGG	erhöhte Einnahmen	115
GSG	Rauchen/Wirt	91
BayBO	bauliche Anlage ungenehmigt	90
BayStrWG	Lagern	85
SperrzeitVO	Außenbewirtschaftung (Wirt)	74
AnschlägeVO	Unerlaubtes Plakatieren	71
LFGB	Hygiene kombiniert	69
GastG	Betrieb ohne Erlaubnis (Gaststätte)	63
OWiG	Ruhestörung	59
WaffG	Führen von Anscheinswaffen/tragbaren Gegenständen	52
BayEUG	Unterrichtsversäumnis Ferienverlängerung -Erz.-	49
WoGG	Fehlerhafte Angaben bei der Antragstellung	45
SpielV	Fehlende technische Sicherungsmaßnahmen	39
BayStrWG	Fahrzeug als Werbeanlage	39
GewO	Nichtanzeige Betriebsaufgabe	38
GewO	Nichtmeldung von Wachpersonen	34
OWiG	Falsche Namensangabe	31
GrünanlagenS	Notdurft verrichten	31
StrRVO	Verunreinigen allgemein/Urinieren	30
GSG	Rauchen/Gast	30
GewO	Nichtanzeige Betriebsbeginn	30
OWiG	Ruhestörung -Gaststätte-	28

FTG	Feiertagsruhe/Stille Tage/Karfreitag	28
GastG	Sperrzeitüberschreitung (Wirt)	27
GastG	Auflagenverstoß	27
SpielV	Nichtentfernen abgelaufener Geräte	26
KrWG	sonstige Abfälle	25
BayBO	Ausführungsbeginn ohne Standsicherheit	22
GewO	Nichtanzeige BA/BV Betriebsaufgabe/Betriebsverlegung	22
BayVersG	Aufmachung Verhinderung Identität	22
BayBO	Nutzungsänderung ohne Genehmigung	21
BayVersG	Mitführung Gegenstand Vermummung	21
MaBV	Prüfbericht (jurP)	21
PBefG	Taxigenehmigung -ohne Genehmigung-	19
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit § 118	18
VVB	Notausgänge	18
LFGB	LMHV	17
SchfHwG	Nichtveranlassung festgelegter Kehr- u. Überprüfungsarbeiten	16
LStVG	Kampfhunde/Haltung gefährlicher Tiere	15
LadSchlG	Ladenschlusszeiten missachtet (innerhalb Verkaufstätten)	15
GewO	Reisegewerbe/ohne Erlaubnis	15
GewO	Nichtanzeige Betriebsverlegung	13
JuSchG	Tabakwaren	13
JuSchG	Alkoholabgabe von Privatpersonen	13
WoGG	Antragstellung/Bezug von Sozialleitungen	13
LFGB	zum Verzehr ungeeignet (EG)	13
VVB	Parken in Feuerwehrzufahrt	13
StrRVO	Nichtreinigung/Reinigungspflicht	12
StrRVO	Verteilen von Druckerzeugnissen	10
MaBV	Prüfbericht verspätet/gar nicht vorgelegt	10
PAngV	fehlendes Preisverzeichnis	10

4. Anmerkungen:

Alkoholgenuss:

Die Anzahl der Anzeigen den Alkoholgenuss auf öffentlicher Verkehrsfläche und in Grünanlagen betreffend hat sich in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2 % erhöht. Auch für den aktuellen Berichtszeitraum ist bezogen auf den Tatort festzustellen, dass sich Personengruppen weiterhin an bestimmten Plätzen im Stadtgebiet aufhalten und zur Anzeige gebracht werden.

Schulschwänzer:

Für den Bereich der Unterrichtsversäumnisse haben sich die Anzeigenzahlen gegenüber dem Vorjahr um rd. 7 % vermindert. Bezogen auf die Täter verminderte sich die Anzeigenzahl bei den Schülern um rd. 12 %; bei den Erziehungsberechtigten erhöhten sie sich um rd. 17 %. Die Steigerung betraf im Wesentlichen unentschuldigtes Fehlen in Verbindung mit Ferienverlängerung.

Sonstige Sondernutzung - Sondernutzung in Form des aggressiven Bettelns:

Die Anzeigenzahlen die sonstigen Sondernutzungen betreffend hat sich gegenüber dem Vorjahr vermindert (rd. 10 %). Aggressives Betteln im Innenstadtbereich wurde weiterhin konsequent verfolgt. Hier ist eine Minderung der Anzeigenzahlen um 22 % festzustellen.

Pflegepflichtversicherung (SGB XI):

Die unterlassene Entrichtung von Beiträgen zur privaten Pflegepflichtversicherung kam im Berichtszeitraum mit gegenüber dem Vorjahr um 10 % erhöhten Fallzahlen zur Anzeige. Die Fallzahlen bewegen sich über Jahre hinweg auf hohem Niveau. Die Pflicht, durch das Entrichten von Beiträgen in die private Pflegepflichtversicherung für die Pflege im Alter vorzusorgen, wird nicht gesehen oder verstanden.

Wohngeld:

Die Fallzahlen sind sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. In 62,5 % der Verfahren machten die Leistungsempfänger bei Antragstellung fehlerhafte Angaben zum Einkommen der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen (Verschweigen der Einkünfte aus Beschäftigungsverhältnissen oder Minijobs). Die Zuwiderhandlungen wurden durch den automatisierten regelmäßigen Datenabgleich mit der Deutschen Rentenversicherung bekannt.

Ausgewählte Bereiche

Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung:

Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum um rd. 8,6 % vermindert. Anzeigen bezüglich der Ordnung der Straßenflächen (z.B. sonstige Sondernutzungen, Verteilen von Werbezetteln, Parken in Feuerwehrzufahrten) sowie der Sicherheit (z.B. Alkoholgenuss, aggressives Betteln, Feuer im U-Bahn-Bereich und Schulversäumnisse) sind um rd. 5 % zurückgegangen. Für den Bereich Ruhe (z.B. Lärm und Feiertagsruhe) war eine Minderung von rd. 23 % festzustellen. Die Fallzahlen im Bereich Sauberkeit (z.B. Verunreinigungen, Ablagerung von Abfällen, Plakatieren) zeigen mit rd. 29 % den höchsten Rückgang.

Bereich	Anzeigen 2011	Anzeigen 2012	Anzeigen 2013	Anzeigen 2014	Anzeigen 2015
Sauberkeit	163	142	128	198	140
Ruhe	128	209	147	159	122
Sicherheit	1376	1663	1730*	1925	1814
Ordnung der Straßenflächen	200	153	310	251	238
Gesamt:	1867	2167	2315	2533	2314

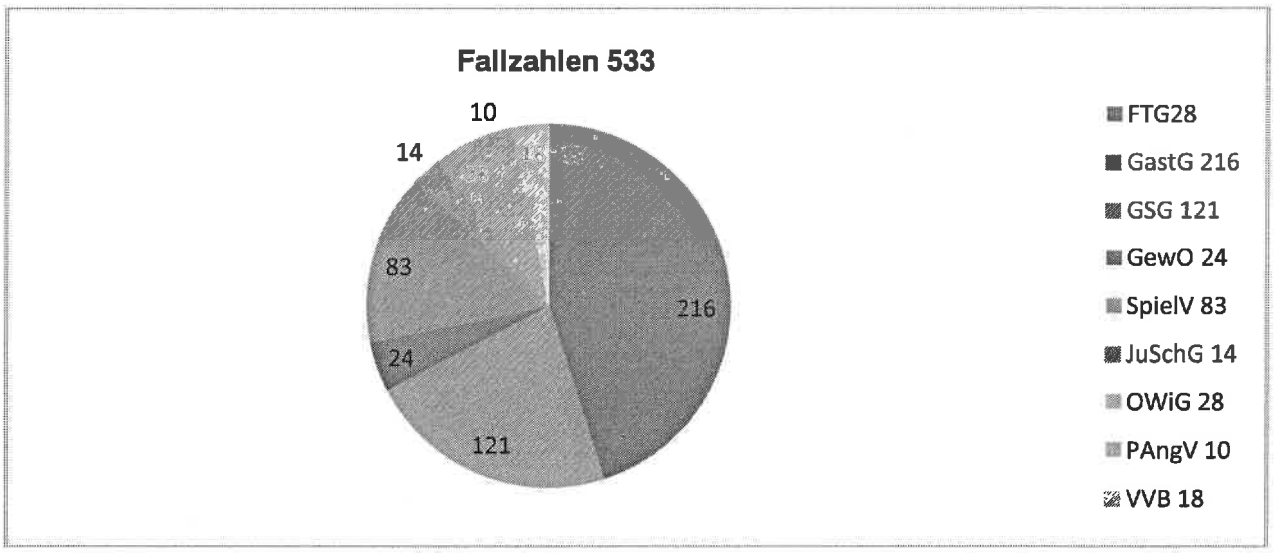
*Ab 2013 Verfahren U-Bahn-BrSchVO berücksichtigt

Gaststätten - Imbiss - Diskotheken - Spielhallen:

Das nachfolgende Diagramm enthält die Anzeigeneingänge für Ordnungswidrigkeiten, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten erstattet wurden.

Die Anzeigenzahlen sind sich im Berichtszeitraum um rd. 5 % gestiegen. Dabei hatten Verstöße gegen das GastG einen Anteil von 40 % und die SpielV betreffend einen Anteil von 20 %.

Zählt man die gewerberechtlichen Verstöße, die den Betrieb einer Spielhalle ohne Erlaubnis bzw. Unterlassungshandlungen von Spielgeräteaufstellern beinhalten, haben die Anzeigen bezogen auf diese Betriebsart einen Anteil von rd. 22 %.



5. Bescheide - Einspruchsquote

Insgesamt wurden 4797 Bescheide erlassen, in denen die Verarbeitung von 5380 Anzeigen erfolgte. In 4786 Fällen geschah dies durch Bußgeldbescheid. In 11 Fällen wurde der Verfall angeordnet.

Betroffene legten in 393 Fällen Einspruch ein. Die Einspruchsquote beträgt damit 8,21 %; wieder eine niedrige Quote im langjährigen Durchschnitt.

Gegen rund jeden 12. Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt.

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der Bescheide und die Anzahl der Einsprüche nach Gesetz im Jahresvergleich dargestellt und die Einspruchsquote abgeleitet.

Anzeigen	2013			2014			2015		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
Baurecht	183	64	34,97	140	37	26,43	160	55	34,38
BayEUG	879	61	6,94	728	47	6,45	776	60	7,73
BayStrWG	620	24	3,87	747	14	1,87	676	12	1,78
FTG	45	7	15,55	54	4	7,4	26	1	3,84
GastG	153	19	12,42	123	15	14,47	153	16	10,46
GewO	161	22	13,66	149	19	12,75	168	22	13,1
GrünanlagenS	132	11	8,33	88	5	5,68	169	7	4,14
GSG	59	13	22,03	44	4	9,09	99	21	21,21
GüKG	51	7	13,73	25	2	8,0	25	2	8,0
HwO	19	4	21,05	12	1	8,33	12	4	33,33
JuSchG	42	14	33,33	31	5	16,13	31	4	12,9
KrWG	43	8	18,6	44	5	11,36	35	5	12,29
Lebensmittelrecht	65	11	16,92	107	14	13,08	116	22	18,97

Anzeigen	2013			2014			2015		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
MaBV	33	2	6,06	30	5	16,67	32	3	9,38
MeldeG/BMG	365	19	5,21	335	15	4,48	311	16	5,14
OWiG	135	19	14,07	159	14	8,86	116	8	6,9
PAuswG	472	26	5,51	662	24	3,62	653	23	3,52
SGB XI	596	37	6,21	495	32	6,46	503	32	19,3
SpielV	110	8	7,27	119	10	8,4	57	11	12,5
StrRVO	58	6	10,34	83	4	4,82	48	6	6,36
WoGG	155	11	7,1	176	7	3,98	182	10	5,49
Summe	4392	394		4350	280		4348	340	
Sonstige	281	35		413	48		438	53	
Insgesamt	4673	429	9,18	4763	328	6,89	4786	393	8,21

Im Berichtsjahr führt die Quote für Einsprüche das Baurecht betreffend, gefolgt von Verfahren nach dem Gesundheitsschutzgesetz, der Spielverordnung und den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen die Statistik an. Daneben haben im Berichtszeitraum besonders Betroffene bei Verstößen gegen Normen den Jugendschutz sowie das Gaststätten- und Gewerberecht betreffend, durch Einlegen des Einspruchs die Entscheidung der Verwaltungsbehörde überprüfen lassen.

Die Einspruchsquote der Betroffenen in Verfahren wegen Verstoß gegen BayStrWG, MeldeG/BMG und PAuswG liegen im Durchschnitt unter 5 %.

6. Erledigung der Einsprüche:

Im Berichtsjahr wurden rd. 50 % der Einsprüche im Hause (sog. Zwischenverfahren) - also ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichtes - beendet. Bei rd. 35 % der Einsprüche ist die Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen (141), dabei obliegt in rd. 35 % der Fälle die Entscheidung dem Gericht.

Bearbeitungsstand	absolut	in Prozent
AG: § 62 Zurückweisung (Verwerfung)	1	0,25
AG: Rücknahme	23	5,86
AG: Einstellung	14	3,56
AG: Geldbuße	10	2,54
AG: Verwerfung	5	1,27
AG: Freispruch	3	0,76
Einspruch-Rücknahme	56	14,25
Einspruch-Verwerfung	24	6,11
Einspruch-Einstellung	72	18,32
Einspruch Geldbuße reduziert	26	6,62
Neuer Bescheid	18	4,58
Offen	141	35,88
Insgesamt	393	100

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden

Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth

Nimmt das Rechtsamt den Bußgeldbescheid nach eingelegtem Einspruch nach erneuter Prüfung (Zwischenverfahren) nicht zurück, so übersendet es die Unterlagen über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Dieses ist 2015 -Stand 31.12.2015- bei 106 Einsprüchen so geschehen. Mit dem Eingang der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des Rechtsamtes auf diese über. Sie hat eigene Prüfungskompetenz. Zu Beanstandungen wegen ungenügender Aufklärung oder falscher Entscheidungen kam es im Berichtszeitraum nicht.

Verneint die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Vorliegen einer Straftat, bejaht aber eine Ordnungswidrigkeit, erfolgte die Abgabe an die Stadt zur Durchführung des OWi - Verfahrens.

Amtsgericht Nürnberg

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Das Amtsgericht Nürnberg überprüft anhand der Einlassungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bußgeldstelle.

Hier die Ergebnisse in 2011 - 2015 in absoluten Zahlen:

Art der Erledigung:	2011	2012	2013	2014	2015
Gerichtliche Entscheidung nach Verwerfung	1	4	1	1	1
Einspruchsrücknahme vor dem AG	29	24	23	22	23
Einstellungen durch das AG	6	12	7	12	14
Verwerfungsurteile durch das AG	6	2	3	5	5
Festsetzung Geldbuße durch AG - Urteil	8	7	12	3	10
Freisprüche	-	2	-	-	3
noch offene anhängige AG - Verfahren	46	34	66	34	50
Gesamt:	96	85	112	77	106

Bei den Amtsgerichtsterminen ist das Rechtsamt – Zentrale Bußgeldstelle - als Vertreter der Verwaltungsbehörde zugegen.

Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren

In vielen Fällen gehen Vollstreckungshandlungen ins Leere, ohne dass sich Betroffene zur Zahlungsfähigkeit äußern. Hier wird die Anordnung der Erzwingungshaft als Beugemittel eingesetzt.

Erzwingungshaft-Verfahren	2011	2012	2013	2014	2015
Bearbeitungsvorgänge	1036	1178	1013	1124	1281
davon					
offen	546	497	397	566	674
erledigt nach					
Einsitzen	13	14	23	20	29
erledigt durch					
Zahlung	199	327	260	265	305

Erzwingungshaft-Verfahren	2011	2012	2013	2014	2015
Teilzahlung	201	240	261	225	235
Vollstreckungshindernisse	28	30	25	9	4
erfolglose Vollstreckung	49	70	47	39	34

Die Daten belegen, dass in den letzten Jahren die Zahlungsbereitschaft der Erwachsenen weiter gesunken ist. Von der Möglichkeit, auf die bereits im Bußgeldbescheid hingewiesen wird, zur Abwendung von Vollstreckungshandlungen ihre Zahlungsunfähigkeit darzustellen, machen die Betroffenen keinen Gebrauch. Die Zentrale Bußgeldstelle setzt daher das Beugemittel Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft ein, um von den Schuldnern Erklärungen zu ihrer Zahlungsunfähigkeit zu erlangen bzw. die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße zu erzwingen. Vielfach gelingt es auf diesem Wege erst, den Schuldner ganz oder teilweise zur Zahlung zu bewegen. Dieses bildet sich dann in vermehrten Einnahmen ab.

Amtsgericht/Jugendgericht

Bei Geldbußen gegen Jugendliche/Heranwachsende kann durch Beschluss des Richters anstelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage durch das Jugendgericht festgesetzt werden. Nach Erfüllung dieser Auflage gilt die Geldbuße als bezahlt. Bei Nichterfüllung folgt als Ungehorsamsfolge der Jugendarrest.

JG-Verfahren	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Bearbeitungsvorgänge	930	990	1050	931	877
davon					
offen	354	455	382	355	252
erledigt durch					
Zahlung	150	157	183	146	126
Teilzahlung	155	98	128	118	151
Sozialstunden	170	179	181	136	165
Arrest	60	63	116	64	88
Teilnahme Schulprojekt	-	-	10	50	56
erfolglose Vollstreckung	41	38	50	62	39

Die Bußgeldstelle hat konsequent solche jugendgerichtlichen Maßnahmen bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Zahlungsfrist beantragt. Im Berichtsjahr sind gegenüber dem Vorjahr mehr Verfahren beendet worden. Als neue Maßnahme, Schüler zu pflichtgemäßem Handeln anzuhalten, wurde ein Schulverweigerungsprojekt initiiert, das die Schüler durch überwachte Teilnahme am Unterricht erfolgreich durchlaufen können. Da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung von Arbeitsauflage bzw. Jugendarrest geleistet werden kann, ist der kassentechnische Arbeitsaufwand beträchtlich. Im Anschluss an die jugendgerichtliche Maßnahme konnte in vielen Fällen noch die Zahlung der Gebühren bewirkt werden.

Polizeidienststellen

Auch im Jahr 2015 resultierte nahezu die Hälfte der eingehenden Anzeigen aus polizeilicher Verfolgungstätigkeit. Die Anzeigen werden im ständigen Dialog mit den Kommissariaten und

Inspektionen, beginnend mit der Absprache des Anzeigenlaufes und endend mit der Abgrenzung angezeigter Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, koordiniert. Die enge Zusammenarbeit lässt sich in der gebotenen Kürze nicht umfassend darstellen - deshalb hier nur einige Schwerpunkte aus dem gesamten Spektrum:

- Festsetzung von Sicherheitsleistungen
- Zeugeneinvernahmen
- Einziehung von Gegenständen
- Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmeanordnungen
- Ermittlungen vor Ort, Sicherstellung von Beweismitteln
- Durchführung des rechtlichen Gehörs
- Vorführung zur Erzwingungshaft bzw. zum Jugendarrest

Im Sicherheitsrat als oberstem Lenkungsorgan des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg werden zwischen Polizeipräsidium Abschnitt Mitte und Bürgermeisteramt sowohl die Ausübung des Verfolgungsermessens (und damit des Opportunitätsprinzips) als auch die Durchführung von Aktionen verabredet und so die Voraussetzungen für eine einheitliche Sicherheitspolitik für Nürnberg geschaffen.

8. Stadtinterne Zusammenarbeit

Die Stadt Nürnberg hat mit der Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein Instrumentarium für die einheitliche Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Die Dienststellen, denen der Vollzug von bußgeldbewehrten Rechtsvorschriften sachlich und örtlich obliegt, sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Durchführung der Anhörung und des Verwarnungsgeldverfahrens bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. So laufen nahezu alle eingegangenen Anzeigen zunächst über die Fachdienststellen zur Ermittlung, Auswertung und Prüfung. Hierbei wird gegebenenfalls gebührenpflichtig verwarnt, das rechtliche Gehör eingeräumt und letztlich der Antrag auf Ahndung des angezeigten Sachverhaltes durch Bußgeldbescheid -einschließlich Bußgeldvorschlag- gestellt.

Nahezu die Hälfte der Anzeigen resultierte aus eigenen Feststellungen der Fachdienststellen (Außendienstermittlungen, Vorgangsauswertungen) ohne zugrundeliegende polizeiliche Tätigkeit.

Bei Bedarf wird den Fachdienststellen ein spezielles Seminar unter „Einleitung von Ordnungswidrigkeiten" angeboten. Hierbei wird auf die besonderen Anforderungen und Fragen eingegangen. Den Teilnehmer/-innen werden die Grundzüge und Verfahrensabläufe im Bußgeldverfahren vermittelt und sie lernen dabei, mit spezifischen Problemen der Fachdienststellen bei der Anzeigenerstattung und Einleitung der Verfahren sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachgerecht umzugehen.

Im Berichtszeitraum wurden 4797 Bußgeld- und Verfallbescheide erlassen und die jeweilige Forderung per Kassenübergabe der Fachdienststelle Kassen- und Steueramt bekannt gegeben. Dieser Fachdienststelle obliegt im weiteren Vollzug bei den Erwachsenen zunächst die Mahnung und dann die Beitreibung offener Forderungen.

In vielen Fällen kommen die Zahlungspflichtigen ihrer Pflicht nicht unmittelbar nach. Erhöhter Aufwand bei der Sachbearbeitung ist die Folge. Es werden ggf. Teilzahlungen vereinbart, nach Beitreibungshandlungen Niederschlagungen empfohlen und angeordnet bzw. Erlass beantragt und bewilligt.

9. Einnahmen:

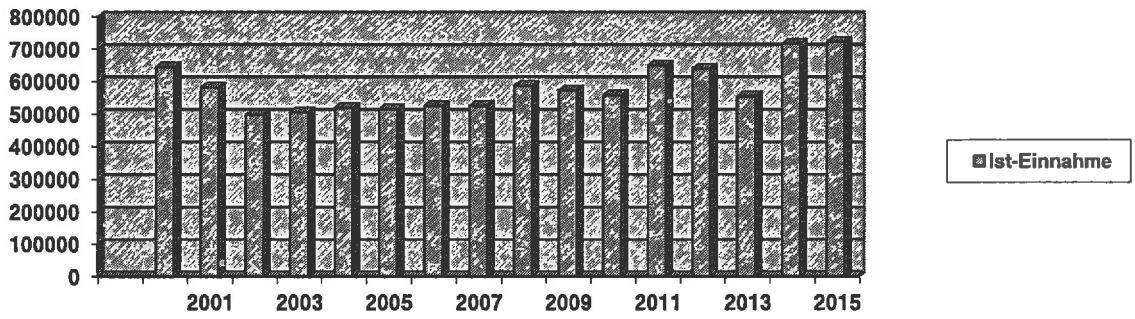
Ist - Einnahmen

In 2015 wurden 4797 Bußgeldbescheide oder gleichgestellte Bescheide erlassen und die jeweilige Forderung mittels einer Kassenübergabedatei gebucht.

Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Einmal mehr ist belegt, dass die Einnahmen nicht nur abhängig sind von der Anzahl der erlassenen Bescheide, sondern auch der jeweils im Einzelfall festgelegten Geldbuße.

Viele Betroffene verfügen nur über geringe Einkünfte, so dass bei diesem Personenkreis vermehrt erst im Rahmen der Anordnung der Erzwingungshaft Anträge auf Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) gestellt werden. Vielfach wurde Ratenzahlung auf niedrigem Niveau (ab 5,00 EUR) bewilligt, da die Betroffenen darüber hinaus nicht zahlungsfähig sind.

Die Einnahmen aus Gebühren und Geldbußen fließen dem Gesamthaushalt zu. Sie stehen nicht zur Disposition der Fachdienststelle und sind nicht Bestandteil der Kostenrechnung. Die Ist-Einnahmen von Gebühren und Geldbußen in Euro zeigt das folgende Diagramm.



10. Meldungen an das Gewerbezentralregister

Werden Ordnungswidrigkeiten durch den Gewerbetreibenden oder einen Beauftragten bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen und durch eine Geldbuße von mehr als 200,-- EUR geahndet, so ist nach Rechtskraft der Entscheidung die Mitteilung an das Gewerbezentralregister in Bonn zur dortigen Eintragung zwingend vorgeschrieben.

Im Berichtsjahr erfolgten in 500 Verfahren schriftliche Meldungen für natürliche und juristische Personen an das Gewerbezentralregister, verbunden mit entsprechendem Ermittlungsaufwand z.B. hinsichtlich persönlicher Daten, Handelsregisterangaben und Gewerbeschlüsselnummern. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Bearbeitungsvorgänge um rd. 15 % erhöht.

11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle

Das Rechtsamt ist Ausbildungsstelle für die fachpraktische Ausbildung der Anwärter/-innen der zweiten und dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie der Auszubildenden zu Verwaltungsfachangestellten.

Während des Praktikums werden für die Ausbildung geeignete Inhalte angeboten. Nach entsprechender Einführung in die Rechtsmaterie ist es Ausbildungsziel, den künftigen Mitarbeiter/-innen der Stadt Nürnberg, eigenständige und ganzheitliche Aufgabenerledigung zu ermöglichen.

Zur Fachpraxis gehört neben der intensiven Betreuung in der Dienststelle auch die Teilnahme an den Verhandlungen beim Amtsgericht. Die Anzahl der Absolventen der fachpraktischen Ausbildung lag auf gleichbleibend hohem Niveau.

12. Fazit und Ausblick

Die Zentrale Bußgeldstelle hat im Berichtsjahr an Gesprächsrunden der Sicherheits- und Ordnungsbehörden mit Bürgerbeteiligung teilgenommen. Bei den Gesprächen wurde die Gelegenheit genutzt, den Beteiligten die Möglichkeiten und Grenzen der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen geltende Gebote und Verbote aufzuzeigen. Die Behörden streben weiterhin gemeinsam an, durch konsequente Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten das Sicherheitsgefühl von Einwohnern, Bürgern und Besuchern zu stärken.

Die Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfahren und Koordinationsbefugnisse aller am Verfahren Beteiligten. Eine redaktionelle Überarbeitung führte aufgrund des Umfanges der Änderungen zur Neufassung der Geschäftsanweisung. Diese ist am 15.07.2015 in Kraft getreten. Des Weiteren hat die Zentrale Bußgeldstelle in einer Vielzahl von Gesprächen den Beratungsauftrag gegenüber den städt. Dienststellen erfüllt. Rückmeldungen belegen dabei, dass die intensive persönliche Beratung für eine effiziente gemeinsame Aufgabenerledigung unerlässlich ist.

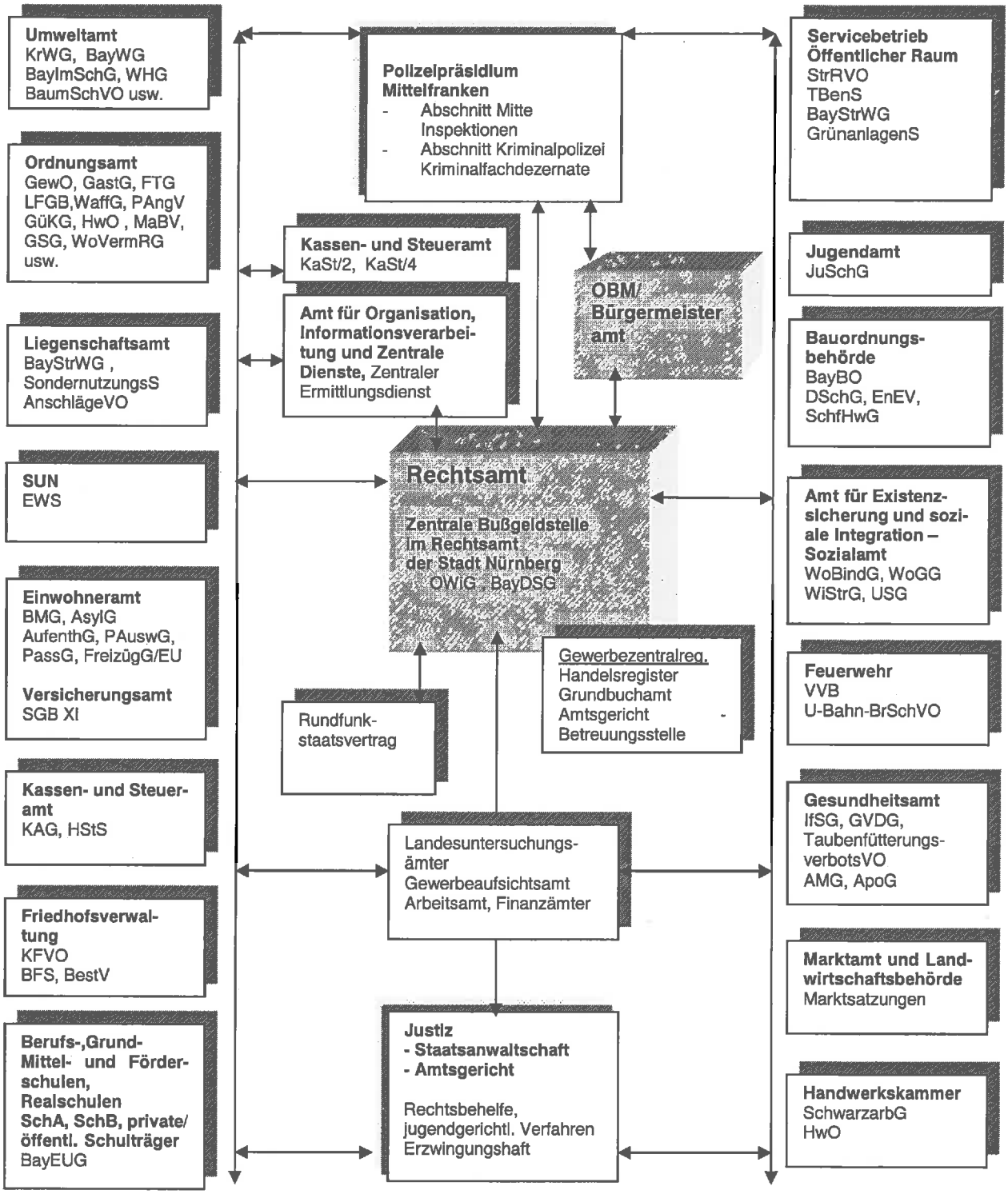
Der Anzeigenrückgang ist extern bestimmt. So war z.B. die Umsetzung der Änderung der melderechtlichen Bestimmungen mit erheblichem organisatorischem Aufwand bei der Fachdienststelle verbunden, die es zunächst bewältigen galt. Auch gingen aufgrund der bayern- bzw. bundesweit geänderten Sicherheits- und Einsatzlage im Berichtszeitraum weniger Anzeigen durch die Polizei zu.

Die eingesetzte Informationstechnologie VOIP läuft nach den Feststellungen im Berichtsjahr noch nicht mängelfrei. Nach Rückmeldungen unserer externen Kunden ist die Erreichbarkeit der Zentralen Bußgeldstelle nicht immer sichergestellt. Anrufe gehen vermeintlich oder tatsächlich ins Leere. Ebenso wird der Dienstbetrieb durch Störungen bei Fax-Sendungen innerhalb der Stadt und an externe Behörden erschwert. Für eine Kontinuität in der Sachbearbeitung muss hier noch Abhilfe geschaffen werden.

Das nachfolgend angehängte Schaubild stellt das aktualisierte komplexe Netz zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle dar. Den Dienststellen sind dabei die wichtigsten zu vollziehenden Rechtsbereiche im OWi – Verfahren zugeordnet.

Nürnberg, im April 2016
Rechtsamt/Zentrale Bußgeldstelle

Netzwerk:



(Stand 30.04.2016)

Gesetz	Gesamtgeldbuße je Bescheid in Euro bis													
	35	50	100	150	200	250	500	750	1000	1500	2000	5000	10000	>10000
AGGlüStV		1												
AnschlägeVO		13	26	6	1	1	6							
ApoG				1		3								
AufenthaltG	10	3	3	1	1	2								
Bade- und EislaufVO	2													
BayBO						1	26	28	20	26	16	23	3	1
BayEUG	104	115	254	112	68	57	57	7	1					
BayImSchG		1												
BayStrWG	13	342	157	56	33	15	46	16	3	3	2			
BayVersG			19	5		1	17							
BestV				1										
BImSchG					1									
BMG/MeldeG	310		1											
BtMG				1										
DSchG								1		1				
FTG	2		12	2	2		4		1	1		1		
GastG		11	15	19	19	5	13	5	3	1				
GewO		1	64	13	18	7	30	14	11	4	3	3		
GrünanlagenS	153	3	9	2			2							
GSG		27	2	1	1	39	18	6	3	1	1			
GüKG	4	2	6	5	3		2	1	1			1		
HafenO			1											
HundesteuerS	1													
HwO			1		7		1		2		1			
IfSG		3	2	1	2	4		1						
JuSchG	1		5	12	2		9	1		1				
KrWG	1	4	11	4	7		3		5					
LadSchlG			1	4	2		3							
LFGB			5	3	4		42	20	31	9	4			
LSchVO	3		2											
LStVG			1			10	3	1						
MaBV			12	7	6	5	2							
OwiG	14	42	39	4	4	3	7	2			1			

PAngV			5		1		1							
PAuswG	160	1	321	88	42	25	13	1	2					
PBefG	3	4	12	3	2	1	3		2					
SchfHwG		8	5		1			2						
SchwarzArbG												1		
SGB XI		124	170	79	20	16	60	13	11	4	2	4		
SperrzeitVO		4	22	12	5	5	12	2						
SpielV		14	9	2	9	2	7	2	8	2	1	2		
StadionVO			1	1										
StrRVO	29			9	1		8		1					
TaubenVO		2		2										
Taxi-TO		2	1											
TBenS				2										
TierGesG							1							
TierSchG			1			4	1			1				
U-Bahn-BrSchVO	58	33	7	2										
VfVO		1												
VVB	17		9		5	3								
WaffG	1	2	55	5	2	2	6							
WoGG		26	12	124	10	3	7							

Einsprüche 2015 nach Gesetz und Höhe der Geldbuße im Bußgeldbescheid

Gesetz	Fallzahl	Geldbuße in EUR von - bis
AnschlägeVO	10	50-300
ApoG	2	250
AufenthG	1	25
BayBO/DSchG	55	350-9000
BayEUG	60	15-720
BayStrWG	12	50-450
BayVersG	22	75-400
BMG/MeldeG	16	15-30
FTG	1	200
GastG	16	50-800
GewO	22	90-2500
GrünanlagenS	7	25-50
GSG	21	50-1000
GüKG	2	150
HWO	4	200-1000
IfSG	1	50-925
JuSchG	4	75-1250
KrWG	5	80-1000
LFGB	22	300-1800
LStVG	2	250-500
MaBV	3	60-220
OWiG	8	30-250
PAngV	1	160
PAuswG	23	35-200
PBefG	1	250
SGB XI	32	50-1000
SperrzeitVO	5	75-300
SpielV	11	100-3000
StrRVO	6	25-150
TaubenVO	1	150
TierGesG	1	500
TierSchG	1	75
VVB	4	35-150
WaffG	5	55-350
WoGG	10	50-250

Ausgewählte Bereiche

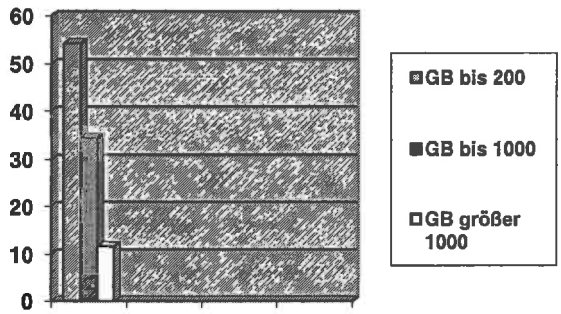
Gesetz	***Geldbuße in EUR***	***Fallzahl***
BayBO/DSchG	bis 1800	37
	2000 - 4700	11
	größer/gleich 5000	5
GSG	50-165	5
	größer/gleich 250	11
GastG/Sperrzeit	bis 300	16
	größer/gleich 350	5
JuSchG	bis 75	1
	150 - 300	2
	gleich 1250	1
SpielV	bis 400	5
	850-1000	3
	größer/gleich 2000	3
Lebensmittelrecht	bis 600	12
	größer/gleich 700	10

Einsprüche 2015 nach Gesamtbetrag der Geldbuße im Bußgeldbescheid

Geldbuße in EUR	Fallzahl
bis 55	72*
56 - 100	75
101 - 150	43
151 - 200	23
201 - 250	24**
251 - 500	61
501 - 750	19
751 - 1000	31
1001 - 1500	17
1501 - 2000	9
2001 - 5000	16
> 5000	3
Insgesamt	**393**

* Verwarnungsbereich
** Eintrag ins Gewerbezentralregister bei einer Einzelgeldbuße von mehr als 200 EUR

Einspruchszahlen nach Geldbußenhöhe im Verhältnis



Bußgeldbescheide 2015 nach Gesetz und Geschlecht

In 2015 wurden **1.221** Bußgeldbescheide gegen Frauen und **3.548** Bußgeldbescheide gegen Männer erlassen. Die Verteilung auf die einzelnen Rechtsnormen enthält die nachfolgende Tabelle.

Gesetz	weiblich	männlich
AGGlüStV	-	1
AnschlägeVO	7	46
ApoG	1	3
AufenthG	10	10
Bade- und EislaufV	-	2
BayBO	29	113
BayEUG	322	454
BayPr	-	1
BayImSchG	-	1
BayStrWG	116	569
BayVersG	5	40
BestV	1	-
BImSchG	-	1
BMG/MeldeG	99	212
BtMG	-	1
DSchG	-	2
FTG	3	23
GastG	12	78
GewO	25	143
GrünanlagenS	27	142
GSG	27	72
GüKG	3	22
HafenO	-	1
HundesteurS	1	-
HWO	1	11
IfSG	-	13
JuSchG	7	24
KrWG	2	33
LadSchlG	1	9
LFGB	35	79
LSchVO	1	4
LStVG	2	12
MaBV	1	10
OWiG	21	94
PAngV	1	6
PAuswG	231	422
PBefG	1	29
SchfHwG	7	9
SchwarzArbG	-	1
SGB XI	64	439
SperrzeitVO	11	51

SpielV	16	41
StadionV	-	2
StrRVO	8	39
TaubenVO	2	2
TaxiO-TO	-	3
TBenS	2	-
TierGesG	2	-
TierSchG	3	4
U-Bahn-BrSchVO	11	89
VfVO	-	1
VVB	8	26
WaffG	4	69
WoGG	93	89

Jugendgerichtliche Verfahren

Ist ein Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. von Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) erlassen und bezahlt der/die Betroffene die Forderung nicht, beantragt die Zentrale Bußgeldstelle beim Amtsgericht/Jugendgericht die Anordnung jugendgerichtlicher Maßnahmen.

Der Richter entscheidet, welche der möglichen Maßnahmen bei der/dem Betroffenen angewendet wird, damit ihn/sie die ernste Pflichtenmahnung, die mit Festsetzen der Geldbuße ausgesprochen ist, erreicht und ihm/ihr das Fehlverhalten bewusst wird. Die Zentrale Bußgeldstelle ist bei diesen Verfahren nur im Rahmen der Bewilligung von Ratenzahlungen involviert.

Im Berichtszeitraum wurde in 481 Verfahren ein Antrag ans Jugendgericht gestellt. In 397 Fällen lag ein Verstoß gegen das BayEUG vor. Insgesamt kamen im Berichtsjahr 466 Vorgänge nach Erledigung zurück. Hierbei wurde nicht mehr nach dem Verstoß differenziert.

In 44 % der Fälle (206 Verfahren), wurde der/die Betroffene über das Gericht zur Zahlung der Geldbuße veranlasst.

In 23 % der Fälle (108 Verfahren) wurde die Geldbuße durch die Ableistung von Sozialstunden erledigt.

In 14 % der Fälle (56 Verfahren) diente der Jugendarrest als Ersatz für die Zahlung.

In 10 % der Fälle (53 Verfahren) fand als Maßnahme der überwachte Schulbesuch statt.

In 9 % der Fälle (46 Verfahren) hat das Jugendgericht die Vorgänge ohne Einleiten jugendgerichtlicher Maßnahmen zurückverfügt. Hier wurde von Maßnahmen abgesehen, weil sich der/die Betroffene z.B. in Haft befand, in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war oder auch eine stationäre Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer heilpädagogischen Jugendwohngruppe vorlag. In einigen Fällen war der/die Betroffene unbekannt verzogen.

Gesetze A-Z

06. Mai. 16

Gesetz	NAME
AbfG	Abfallgesetz
AGGlüStV	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
AGPersPaßG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes überPersonalausweise und des Paßgesetzes
AMG	Arzneimittelgesetz
AnschlägeVO	Verordnung über öffentliche Anschläge
ApoG	Gesetz über das Apothekenwesen
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthG/EWG	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
Bade- und EislaufVO	Verordnung über das Baden im freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BattG	Batteriegesetz
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSG	Bayer. Datenschutzgesetz
BayEUG	Bayer. Gesetz über das Erziehungs- **und** Unterrichtswesen
BayFiG	Fischereigesetz für Bayern □
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayImSchG	Bayer. Immissionsschutzgesetz
BayJG	Bayer. Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayPrG	Bayerisches Pressegesetz
BayRDG	Bayer. Rettungsdienstgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern □
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BayWoFG	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz
BestV	Bestattungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz

Gesetz	NAME
BMG	Bundesmeldegesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNichtrSchG	Bundesnichtraucherschutzgesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung
EWS	Satzung über die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg
FahrlG	Fahrlehrergesetz
FinVermV	Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FTG	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
GartenAbfVO	Gartenabfälle-Verordnung
GastG	Gaststättengesetz
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewV	Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung
GO	Bayer. Gemeindeordnung
GrünanlagenS	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
GSG	Gesundheitsschutzgesetz
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
HafenO	Hafenordnung für den Staatshafen Nürnberg
HeimG	Heimgesetz
HGArbVO	Haus- und Gartenarbeitsverordnung
HundesteuerS	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer
HVO	HundehaltungsVO
HwO	Handwerksordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KFVO	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit u. Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen
KirVO	Kirchweihverordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Kreislaufwirtschaftsgesetz
LadSchlG	Gesetz über den Ladenschluss
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Gesetz	NAME
LSchVO	Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg
LStVG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz
LWG	Landeswahlgesetz
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
MeldeG	Bayer. Gesetz über das Meldewesen
MilchMargG	Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse
NiSG	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAngV	Preisangabenverordnung
PassG	Paßgesetz
PAuswG	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
Rundfunkg.st.vertrag	Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland
SchfHwG	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch - Elftes Buch
SilVO	Verordnung zum Schutz von Personen auf der Nürnberger Burg in der Silvesternacht
SperrzeitVO	Sperrzeitverordnung der Stadt Nürnberg
SpielV	Spielverordnung
SprengG	Sprengstoffgesetz
StadionVO	Stadion-Verordnung
StrRVO	Straßenreinigungsverordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TaubenVO	Taubenfütterungsverbotsverordnung
TaxiO-TO	Verordnung über den Verkehr mit Taxen
TBenS	Toilettenbenutzungssatzung
TextilkennzG	Textilkennzeichnungsgesetz
TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSG	Tierseuchengesetz
U-Bahn-BrSchVO	Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen
USG	Unterhaltssicherungsgesetz

Gesetz	NAME
VereinsG	Vereinsgesetz
VersammlG	Gesetz über Versammlung und Aufzüge
VfVO	Volksfestverordnung
VVB	Verordnung über die Verhütung von Bränden
WaffG	Waffengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
WoVermRG	Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung
ZSG	Zivilschutzgesetz